

Die Öffnung von Beggingen

Nach dem Übergang des Dorfs an die Stadt hielt es die Schaffhauser Regierung für nötig, die Rechtsordnung neu aufzeichnen zu lassen. Die Öffnung, wie sie im Volksmund genannt wird, ist mit dem Titel «*Ordnung und Aid des dorffs Beggingen*» eingetragen im Rechtsbuch der Stadt Schaffhausen, das fundamentale Beschlüsse und Gesetze enthält. Sie gehört denn auch zu den gewichtigen Dokumenten der Ortsgeschichte.

Der Eid der Untertanen

An der Spitze erscheint der *Untertaneneid*, mit den Worten beginnend: «Ir werden schweren minen Herren und ir gemainen statt Schaffhusen ouch Hannsen Stockern, den sy üch zu obervogt gesetzt in irem namen gehorsam und gewertig zusin, derselben miner Herren von genanter ir gemainen statt Schaffhusen wegen nutz und ere zufürdern, vor schaden und unere zuwarnen und zuwenden, ainandern selbs vor schadlichen dingen zuwarnen, allen unfriden zwüschen einandern nider zulegen und zu gestillen . . .»

Noch ist die Landeshoheit wenig gesichert, noch besteht die Gefahr, dass die Untertanen bei auswärtigen Gerichten Schutz und Recht suchen. Darum müssen die Begginger schwören, sich nicht an fremde Richter und Obrigkeiten zu wenden.

Immer wieder kommt es vor, dass der Schaffhauser Gerichts- und Grundherrschaft Verluste durch Entfremdung von Zinsen entstehen, dass Lehensträger versuchen, das von ihnen bebaute Land als Eigentum auszugeben. Um dies zu verhindern, haben die Einwohner bei ihrem Eid wahrhafte Angaben über alle Besitztümer zu machen.

Eine vordringliche Aufgabe des Staates ist es, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Durch Streitleust, Schmähsucht, durch Egoismus des einzelnen und der Gruppen ist der Friede im Dorf gefährdet. Es gilt, die früher übliche Selbsthilfe der Bauern bei Streitigkeiten einzudämmen und alle Delikte den

staatlichen Gerichten zuzuweisen. Diesen Zwecken dient eine seltsame Institution: *das Friedebieten*. Die Begginger Öffnung zwingt jedermann, der bei einer Schlägerei oder einem Streithandel dabei ist, mit einer bestimmten Formel die Ruhe herzustellen. Tut er das nicht, soll er gebüsst werden. Wer über den gebotenen Frieden handelt, ist einer doppelten Busse verfallen.

Die Gemeindebehörden

Die Öffnung wirft um 1530 erstmals ein Licht auf den Aufbau und die Wahl der Gemeindebehörden. Noch hat der Kleine Rat die Wahl des Untervogts nicht an sich gezogen. Es ist Obervogt Hans Stocker, der ihn als Kenner der Verhältnisse ernannt: «Der Untervogt sol miner herren nutz fürdern und schaden wenden und och des dorffs nutz fürdern und da ain gemainer richter sin, alles by sinem aid.»

Die Gemeinde wählt vier Männer als Gemeinderäte, die zugleich Richter sind, zwei Kirchenpfleger, den Förster, die Marker und acht Urteilssprecher ins Dorfgericht. «Die söllend dann all an das gericht gan, dem vogt und dem vorster gehorsam sin.»

Erstaunlich ist in Beggingen die starke Stellung des *Gemeindeförsters*, der neben dem Untervogt die zweite Autorität ist und wohl seines oft angefochtenen Amtes wegen der besonderen Unterstützung bedarf.

Die Dorfrichter sind mit einer Busskompetenz ausgerüstet, «wie sy das bisshar gebrucht hand.» Es gilt, die Begginger Dorfbehörden gegen Angriffe zu schützen und ihr Ansehen zu heben: «Welcher dem vogt, den zwölfen und dem vorster an ir aid

Ordnung vnd Aid des
des Dorffs Beygmünzen

175

[illegible][illegible]

und eer redt, der besseret mit 10 Pfund Heller.» Wenn ein Richter «fründtschaft halb» den Ausstand nehmen muss, haben der Untervogt und der Förster die Kompetenz, einen Ersatzmann zu bestimmen. Es herrscht in Beggingen *Amtszwang*.

Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, kommt der Obervogt ins Dorf, um Gericht zu halten. Bei dieser Gelegenheit haben ihm der Untervogt, die zwölf Richter und der Förster alle Frevel und Mandatsübertretungen anzuzeigen. Aus dem Mittelalter übernimmt der Schaffhauser Obrigkeitsstaat die *Rügeflicht*, eine wichtige Einrichtung im Gerichtswesen.

Der Bussenkatalog

Die Begginger Öffnung enthält einen Anhang: «Dis sind die bussen wie hernach stat». Ein Strafrechtskatalog legt die Höhe der Geldstrafe für die häufigsten Delikte und Tatbestände fest, vor allem für die Flurvergehen. Nach altalemannischer Rechtsauffassung werden die in nächtlicher Dunkelheit verübten Vergehen härter bestraft.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Differenzierung erfahren die Schlägereien und häufigen Raufereien. Je nach der Schwere der Wunde und der Dauer des Arbeitsausfalls ist die Busse angesetzt. «Wer ouch den andern herdfällig machet, der besseret 10 Pfund.» Das ist die Höchstbusse im Begginger Strafrecht.

Frauen werden milder behandelt als die Männer, vor allem in Fällen von Beschimpfungen und Ehrverletzungen. «Were ouch, dass ain frow mit ainer anderen verrer (härter) fräfflet dann mit scheltworten, es sige mit schlachen, ryssen oder werffen, besseret das mit 3 Pfund.»

Wie alle lebenden Organismen zeigt der Staat die Erscheinung des Wachstums. Unter dem Einfluss des Absolutismus wuchs der Schaffhauser Stadtstaat zu einem Machtgebilde heran, das seine Tätigkeit auf immer weitere Lebensbereiche ausdehnte. Zwangsläufig ergaben sich daraus neue Gesetze, von denen die wichtigsten in die jährlich am Huldigungstag vorgelesenen und von den Untertanen beschworenen Dorfrechte gesetzt wurden.

Neue Gesetze

Auch die Begginger Öffnung wird zum Spiegelbild des Machtzuwachses und der immer intensiveren Gesetzgebung durch den Staat.

Einen düsteren Niederschlag fand der Aufstand der Bauern, der auch der Schaffhauser Obrigkeit Sorgen gemacht hatte und der Stadtherrschaft gefährlich geworden war. Solche Rebellionen galt es inskünftig zu verhindern. Wie den anderen Untertanen wurde den Beggingern verboten, wie es in ihrem Dorfrecht heisst, «gelüpt, anhäng, besammlung der dörffer oder sonst einerley aufruhr zu machen».

Mit diesem Artikel wurde das *Versammlungsverbot* ausgesprochen, eine Einschränkung der Freiheit, die erst im liberalen Zeitalter aufgehoben worden ist.

Aus der Reformationszeit stammt auch das Verbot der *fremden Kriegsdienste*. Ulrich Zwingli hatte das Söldnerwesen als Sittenverderbnis und Unglück für Staat, Gemeinde und manche Familie erlebt. Seiner Politik war es zuzuschreiben, dass die wanderlustigen Begginger hören mussten: Wer in den Krieg läuft ohne Erlaubnis der Schaffhauser Regierung, wird mit 10 Pfund bestraft oder soll im Gefängnis sitzen, bis es UGH «bedunckt, dass die gnuet gestraft seyen».

Das Verbot der *Reisläuferei* liess sich auch in Beggingen aus wirtschaftlichen Gründen nicht lange durchsetzen. Bussenprotokolle zeigen, dass es nicht selten übertreten wurde.

Mit dem Nachlassen des reformatorischen Eifers verebbte die Flut der Sittenmandate, *wirtschaftliche Erlasse* traten in den Vordergrund. Was den gnädigen Herren von besonderer Bedeutung schien, fand seinen Eingang ins Dorfrecht.

So wurde in der Öffnung festgehalten, dass Bauern, denen Knechte unter dem Jahr «on ursach» davonlaufen, keine Lohnzahlungen schuldig sind. Handwerker dürfen nicht in die Häuser auf die Stör gehen, sondern haben die Aufträge in ihren Werkstätten entgegenzunehmen. Es wird verboten, von den Juden Geld zu entlehnen. Die Wirte, die den Einheimischen Geldbeträge über 10 Schilling auf die Kreide nehmen, erhalten keine Rechtshilfe. Der Begginger Untervogt und zwei Gemein-

deräte haben in den Wirtschaften alle Monate den Wein zu schätzen und zu kontrollieren. «Und soll jeder würt sich mit speis und trank dermassen versehen, daran mäniglich kommen möge».

Die Steuern

Ungern sah es die Obrigkeit, wenn Untertanen auswanderten und das Land verliessen, ein Verlust an Steuer- und Wehrkraft. Um die Abwanderung zu erschweren, führte der Stadtstaat die *Abzugsteuer* ein. Wenn ein Begginger in ein anderes Schaffhauser Dorf zieht, hat er den zehnten Teil seines Vermögens abzuliefern, wovon die Gemeinde einen Viertel erhält. Zieht er ausser Landes, macht der Abzug einen Sechstel des Vermögens aus.

Besteuert wird aber auch der *Einzug*. Ohne Erlaubnis des Obervogts dürfen die Begginger keinen Fremdling als Beisassen aufnehmen. Das Einzugs-geld beträgt 6 Gulden, 4 für die Gemeinde, 2 für den Staat. Niemand darf ohne Wissen der Behörden fremde Leute länger als eine Nacht beherbergen. Bei strenger Strafe ist die Aufnahme von Wiedertäufern verboten.

Die Rügepflicht

Nichts zeigt Wachstum und Charakter des Schaffhauser Obrigkeitsstaates klarer als die Ausdehnung der Rügepflicht, das Anzeigen von Freveln und Gesetzesübertretungen an den Jahrgerichten des Obervogts. Hatte die Öffnung des Jahres 1531 lediglich den Untervogt, die Richter und den Förster dem Rügeverfahren unterstellt, so hiess es in einer Neufassung des Dorfrechts wenige Jahrzehnte später, dass die Wirte und *alle Einwohner* rügepflichtig seien, «bei iren geschworenen eiden, jeder insonders in des anderen abwesen.»

Die vom Staat erzwungenen Denunziationen haben auch in Beggingen viel Streit und Misstrauen ins Dorfleben gebracht.

Umfasste die Öffnung des Jahres 1531 nicht mehr als zehn Artikel, so zählte das 1735 letztmals

zusammengefasste Dorfrecht mehr als 40, mit einer deutlichen Verschiebung des Schwergewichts von den geistig-sittlichen Belangen auf die *wirtschaftlichen*. Aus dem Staat als Wächter über Sitte und Moral ist ein Aufseher und Polizist über die Ökonomie und Wirtschaft der Untertanen geworden.

Missliebige Chilbi

Gemildert wurden die Schaffhauser Erscheinungsformen des Absolutismus durch das Fehlen eines Beamtenapparates, der den Gesetzen zum Durchbruch verhalf, und durch den zumeist passiven Widerstand der Bauern, wie er in Beggingen praktiziert worden ist. In eigentümlicher Weise äusserte er sich im andauernden Konflikt um die Chilbi.

In ihrer ursprünglichen Bedeutung war sie ein jährliches Erinnerungsfest an den Tag der Einweihung des Gotteshauses, nahm aber besonders in protestantischen Gegenden mehr und mehr weltlichen Charakter an. Klagen über gewisse Exzesse und Ausgelassenheiten an der Kirchweih zu Beggingen erweckten die Bedenken der hohen Obrigkeit.

Am 11. Mai 1610 fasste sie nach einigen Zwischenfällen und Beschwerden einen Beschluss, dem sie soviel Bedeutung beimass, dass er in die Begginger Öffnung zur jährlichen Vorlesung und Ermahnung geschrieben wurde. Weil die Chilbi «bis dato vil unnützer kosten angewendet, auch darus vil unruhe, gezänk, missverständnus, rottierrung und bisweilen auch tätliche handlungen erwachsen», soll der Festbetrieb eingeschränkt und der Besuch der Auswärtigen verboten werden.

Diese Einschränkungen der Chilbi wurden mehrmals wiederholt – ohne Wirkung. An der Natur der Menschen scheiterte der Spar- und Erziehungswille der Gnädigen Herren, zumal sie selber Wein tranken und den Untertanen Wasser predigten. Das gute Beispiel von oben, allezeit das beste Erziehungsmittel, fehlte im Schaffhauser Obrigkeitsstaat.